



## Fallbeispiel

Herr Weber hinterlässt seine Ehefrau und zwei gemeinsame Töchter. Der Erblasser war Eigentümer einer Liegenschaft. Er hatte mit seiner Ehefrau einen Erbvertrag abgeschlossen, worin er dieser die Nutznießung am gesamten Nachlass zuwandte. Dies sollte Frau Weber nach seinem Tod ermöglichen, im ehelichen Haus wohnen bleiben zu können. Überrascht ist Frau Weber, dass auf der behördlichen Erbenbescheinigung lediglich ihre beiden Töchter als Erbinnen aufgeführt sind – schliesslich hat sie die Erbschaft gar nicht ausgeschlagen. Völlig verwirrt ist Frau Weber, als ihr das Grundbuchamt eröffnet, eine Eigentumsübertragung der Liegenschaft auf sie als Witwe sei ausgeschlossen.

**Die Rechtsstellung von Frau Weber:** Durch die Nutznießung büsst Frau Weber ihre Erbenstellung automatisch, also auch ohne Ausschlagung, ein. Die Nutznießung stellt «nur» ein Vermächtnis dar. Eigentümerinnen des Nachlasses werden die Töchter als alleinige Erbinnen, welche die Nutznießung ihrer Mutter dulden müssen. Deshalb ist korrekt, dass Frau Weber auf der Erbenbescheinigung nicht unter den Erbinnen aufgeführt ist. Frau Weber hat allerdings insofern Recht, als dass sie auf der Erbenbescheinigung in ihrer Eigenschaft als Nutznießerin erwähnt sein müsste. Als Nutznießerin kann die Witwe zwar fremdes Eigentum geniessen, ohne jedoch darüber verfügen zu dürfen.

**Gibt es Alternativen?** Grundsätzlich ist es einem Nutznießer-Ehegatten einseitig gestattet, auf dieses Vermächtnis zu verzichten und stattdessen seinen Pflichtteil zu Eigentum zu beanspruchen. Dadurch lebt die Erbenstellung wieder auf. Da Herr Weber jedoch nicht in einem Testament (also nicht einseitig) verfügte, sondern die Ehegatten die Nutznießung in einem Erbvertrag vereinbart hatten, ist das Wahlrecht im vorliegenden Fall ausgeschlossen. Den drei Beteiligten steht es im Rahmen der Erteilung immerhin frei, die erbvertragliche Bestimmung einvernehmlich ausser Acht und damit die gesetzliche Erbfolge eintreten zu lassen. Die drei Erbinnen haben sich dann darüber zu einigen, wer das Grundstück zu Eigentum übernimmt.

**Wäre diese unerwünschte Situation zu vermeiden gewesen?** Herr Weber hätte in den Erbvertrag ein Wahlrecht aufnehmen können. Dadurch hätte die Witwe nun die Möglichkeit gehabt, (auch ohne Zustimmung der Töchter) statt der Nutznießung ihren gesetzlichen Erbteil, allenfalls zuzüglich der verfügbaren Quote, zu wählen. Mit einer zusätzlichen Teilungsvorschrift wäre dem Erblasser zudem möglich gewesen, seiner Ehefrau (für den Fall ihrer Inanspruchnahme der Erbenstellung) das Recht einzuräumen, die eheliche Liegenschaft in Anrechnung an ihren Erbanteil übernehmen zu dürfen. Falls sich die beiden Töchter damit einverstanden erklärt hätten, wäre es zudem möglich gewesen, Frau Weber mittels eines lebzeitig zwischen den Ehegatten und den Töchtern abgeschlossenen Erbverzichtsvertrages die Stellung einer Alleinerbin zu verschaffen. So wäre sie beim Tod von Herrn Weber von Anfang an einzige Erbin gewesen und die Eigentumsübertragung der Liegenschaft somit reine Formsache.